

# **Die Überführung der Testamentsverzeichnisse in das Zentrale Testamentsregister in Deutschland**

Zum 1. Januar 2012 wird bei der Bundesnotarkammer das Zentrale Testamentsregister für Deutschland eingerichtet.

## **1. Rechtsgrundlagen des Testamentsregisters**

Die Regelungen zum Zentralen Testamentsregister, dessen Einrichtung, Betrieb und Führung finden sich in verschiedenen Bundesgesetzen.

Dazu zählt vor allem die Bundesnotarordnung, in der die Registerführung als Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer festgelegt ist. In der Bundesnotarordnung finden sich ferner die materiell-rechtlichen Grundlagen der Sterbefallmitteilungen an die Bundesnotarkammer (§ 78c Satz 1 BNotO) und der Sterbefallbenachrichtigungen des Zentralen Testamentsregisters an die Nachlassgerichte und an die Verwahrstellen (Notare, Gerichte). Das Beurkundungsgesetz als Verfahrensordnung der Notare enthält deren Meldepflichten, die ab 2012 sämtliche erbfolgerrelevante Urkunden, die notariell beurkundet werden, umfassen. Insofern ändert sich die Rechtslage, weil bereits den Urkundenerrichter die Registrierungspflicht trifft, und nicht erst die Verwahrstelle.

Im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) finden sich die bei den Amtsgerichten verbleibenden Meldepflichten. Diese betreffen vor allem eigenhändige Testamente sowie Nottestamente und einige Sonderfälle, etwa gemeinschaftliche Testamente, die nicht in der besonderen amtlichen Verwahrung waren. Diese werden nach dem Tod des Erstversterbenden registriert, weil sie in den Nachlassakten verbleiben.

Im Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz (TVÜG) ist schließlich die Überführung der bestehenden Verwahrungsangaben aus den Testamentsverzeichnissen der Standesämter bzw. der Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das ZTR geregelt, die für Standesbeamtinnen und Standesbeamte von besonderem Interesse sein dürfte.

Noch nicht erlassen wurde die Ausführungsverordnung zum Zentralen Testamentsregister. Diese wird vom Bundesministerium der Justiz erarbeitet. Sie soll in § 6 die Einzelheiten zu Sterbefallmitteilungen an die Bundesnotarkammer enthalten. In § 7 ist eine Regelung zu den Benachrichtigungen des Zentralen Testamentsregisters an die Nachlassgerichte bzw. Verwahrstellen geplant.

Das Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz stellt in § 1 den Grundsatz voran, dass die Testamentsverzeichnisüberführung in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Bundesnotarkammer und Standesämtern erfolgt. Damit ist bereits der wichtigste Verfahrensgrundsatz festgelegt. Die Testamentsverzeichnisüberführung kann nur gelingen, wenn Standesämter und Zentrales Testamentsregister Hand in Hand zusammenarbeiten.

## **2. Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen – Funktionsweise des ZTR**

Im Zentralen Testamentsregister werden erbfolgerrelevante Urkunden registriert, die notariell beurkundet und/oder in amtliche Verwahrung gebracht werden. Die frühere Zuständigkeit der Geburtsstandesämter bzw. des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin wird damit an einer Stelle konzentriert, nämlich bei der Bundesnotarkammer.

Der Umfang der Registrierungspflicht zielt auf Vollständigkeit bei Erbfolgerrelevanz. Frühere Lücken, etwa bei Amtssitzwechseln von Notaren oder Rücknahmen aus der besonderen amtlichen Verwahrung, werden geschlossen.

Die Kommunikation mit dem Zentralen Testamentsregister erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Register ist in Echtzeit durchsuchbar. Papiergebundene Karteikarten sind nicht länger vorgesehen.

Bei den Standesämtern ändert sich Anfang 2012 zunächst wenig:

- Die Geburtsstandesämter halten die Testamentsverzeichnisse zunächst weiter. Diese wachsen jedoch nicht mehr an, d.h. es kommen keine weiteren Karteikarten hinzu.
- Die Sterbestandesämter werden ab 01.01.2012 zunächst eine zusätzliche Sterbefallmitteilung versenden, nämlich an das Zentrale Testamentsregister. Das soll, soweit möglich, bereits elektronisch geschehen. Falls noch Papiermitteilungen erfolgen, muss dafür ein spezielles Formular genutzt werden. Die bisherigen Mitteilungen an das Geburtsstandesamt sowie an die Testamentsverzeichnisse und die Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin erfolgen auch im Jahr 2012, weil an diesen Stellen noch Verwahrungsnachrichten gehalten werden. Diese Sterbefallmitteilungen sind erst entbehrlich, sofern die Testamentsverzeichnisse bzw. die Hauptkartei nach dem Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz an das Zentrale Testamentsregister überführt worden sind.

Auch bei den Gerichten ändert sich zum 01.01.2012 gar nicht so viel:

- Die Verwahrstellen werden über die Mitteilungen der Geburtsstandesämter und des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin hinaus auch Sterbefallbenachrichtigungen vom Zentralen Testamentsregister erhalten. Diese Sterbefallbenachrichtigungen können allerdings zunächst nur Urkunden betreffen, die im Jahr 2012 errichtet worden sind.
- Das Nachlassgericht wird nach wie vor die erbfolgerrelevanten Urkunden empfangen. Es erhält jedoch ab 2012 über die Sterbefälle eine unmittelbare Benachrichtigung vom Zentralen Testamentsregister.

Wichtig ist, dass die Benachrichtigungen des Testamentsregisters während der Phase der Testamentsverzeichnisüberführung neben die Mitteilungen der Standesämter treten werden.

Nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung sind nach jetziger Rechtslage immer noch nicht alle Fragen des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen geklärt. Insbesondere die Kinder des Erblassers, die für die Nachlassgerichte von Interesse sind, konnten bisher nur eingeschränkte Berücksichtigung bei der Konzeption des Zentralen Testamentsregisters finden. Zwar ist in den Sterbefallmitteilungen vorgesehen, dass an das ZTR alle Informationen über Kinder des Erblassers übermittelt werden. Allerdings sind die Hinweise über Kinder dem Sterbestandesamt nicht zwingend bekannt. Deshalb wird an dieser Stelle weiter darüber nachzudenken sein, wie Anfragen der Nachlassgerichte bei den Standesämtern vermieden werden können. Derzeit wird bereits diskutiert, ob die Mitteilungen über nichteheliche bzw. adoptierte Kinder, die sogenannten weißen Karteikarten, nicht auch in das Zentrale Testamentsregister überführt werden sollen.

Die Bundesnotarkammer hat für die Melder, also für Gerichte und Notare, zwei Wege vorgesehen, um die erforderlichen Verwahrangaben zu übermitteln.

- Einerseits soll das Zentrale Testamentsregister in die Fachsoftware der Notare und Gerichte über Web-Services integriert werden.
- Andererseits wird die Bundesnotarkammer eine Web-Anwendung bereit stellen, die sämtliche Funktionen des Zentralen Testamentsregisters enthält.

In jedem Fall wird das Register nicht über das öffentliche Internet erreichbar sein, sondern nur über besonders gesicherte Verbindungen nach dem IT-Netzgesetz bzw. dem Notarnetz.

Allgemeine Informationen zum Zentralen Testamentsregister sind bereits unter [www.testamentsregister.de](http://www.testamentsregister.de) verfügbar.

### **3. Testamentsverzeichnisüberführung**

Die Bundesnotarkammer wird bis zum 28.12.2016 die schätzungsweise 15 bis 20 Millionen gelben Karteikarten, also die Verwahrungsnachrichten der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei übernehmen und in das Zentrale Testamentsregister einstellen. Dieser Prozess ist integraler Bestandteil der Inbetriebnahme des Zentralen Testamentsregisters. Die Testamentsverzeichnisüberführung gehört zum Modernisierungsprojekt des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen; ohne diese ist das Zentrale Testamentsregister nicht denkbar.

Die Testamentsverzeichnisüberführung wird in drei Phasen stattfinden. Die erste Phase ist die der Vorbereitung. Sie hat bereits begonnen. Insbesondere sollen die Standesämter bis zum 31.07.2011 die erforderlichen logistischen Informationen sowie Angaben zur örtlichen Zuständigkeit in das Zentrale Testamentsregister einpflegen. Diese Angaben werden Grundlage der zweiten Phase der Testamentsverzeichnisüberführung sein. In dieser werden die gelben Karteikarten abgeholt, eingescannt sowie abgeschrieben. Ferner müssen die extrahierten Daten kontrolliert werden, bevor sie in das Zentrale Testamentsregister übernommen werden. Phase 3 stellt die Nachbearbeitung dar. Es wird eine interne Konsistenzprüfung der Daten stattfinden. Unlesbare bzw. fehlende Angaben müssen recheriert werden. In dieser Phase wird die erneute Mitwirkung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten unumgänglich sein, um die erforderliche Datenqualität im Zentralen Testamentsregister sicherzustellen.

#### **a) Phase 1**

Das Standesamtsverzeichnis ist unter der Adresse <https://sta.testamentsregister.de> erreichbar. Sowohl Benutzername als auch Initialkennwort sind für jedes Standesamt die Standesamtsnummer. Das Initialkennwort muss nach dem ersten Login geändert werden. Das Bundesministerium des Innern hat ein Schreiben an die Landesbehörden verfasst, in dem auf die Einzelheiten des Standesamtsverzeichnisses hingewiesen wird. Ferner ist eine Bedienungsanleitung verfügbar, die nach dem Login unter dem Menüpunkt „Hilfe“ abgerufen werden kann. Diese Bedienungsanleitung wird fortlaufend mit allen aus der Praxis eingehenden Hinweisen aktualisiert.

Zu den im Standesamt zu erfassenden Daten gehören die Grunddaten, also Adressen und Kommunikationsdaten. Ferner wird ein Ansprechpartner für die Testamentsver-

zeichnisüberführung benötigt, der am besten auch per e-mail erreichbar ist. Logistikinformationen sind etwa Raum, Stockwerk und Parkplätze sowie die Schätzung der Anzahl der gelben Karteikarten. Ausreichend ist eine Schätzung der Anzahl, nicht erforderlich ist, die Karteikarten durchzuzählen. Die Bundesnotarkammer interessiert vor allem die Größenordnung der Karteikarten, die nach unserer Kenntnis stark variiert. Auf dieser Basis werden wir ein Logistikkonzept erstellen.

Im Standesamtsverzeichnis sollen ferner sämtliche verwaltete Standesämter angegeben werden. Die Bezeichnung der verwalteten Standesämter muss ohne das Wort „Standesamt“ sowie ohne Hinweise auf die jetzige Zuständigkeit erfolgen. Diese beiden Bestandteile sind nämlich ohnehin klar, denn insbesondere die jetzige Zuständigkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Bearbeiter, nämlich dem Standesbeamten des jetzt aktiven und zuständigen Standesamtes. Die Bezeichnung des verwalteten Standesamtes soll in der Weise erfolgen, wie sie auch auf den Sterbefallmitteilungen zu finden ist. Ferner anzugeben ist der Zeitraum, in dem das verwaltete Standesamt selbst aktiv war. Unter Bemerkungen können sonstige Informationen zu den verwalteten Standesämtern mitgeteilt werden. Die Liste der verwalteten Standesämter ist für die Testamentsverzeichnisüberführung von erheblicher Bedeutung, weil dadurch die jeweiligen Geburtsstandesämter in einer Verwahrungsnachricht einfacher erkannt werden können. Die Wertelisten helfen insbesondere, die auf den Karteikarten anzutreffenden Abkürzungen zu entziffern. Im laufenden Betrieb des Zentralen Testamentsregisters wird es für den Melder einfacher sein, das tatsächlich zuständige Geburtsstandesamt zu ermitteln, weil die eingegebenen Gültigkeitszeiträume die Auswahl stark einschränken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Standesamtsverzeichnisses ist die Ortzuordnung. Die Bundesnotarkammer stellt jedem Standesamt eine vorläufige Ortsliste zur Verfügung, die alle – oder fast alle – Orte im Umkreis des Standesamtes enthält. Diese Ortsliste ist ein Hilfsmittel, um diejenigen Orte herauszusuchen, für die das Standesamt oder ein von diesem verwaltetes Standesamt zuständig ist oder war. Orte, die nicht in der Ortsliste der Bundesnotarkammer enthalten sind, können angelegt werden. Zu jedem historischen Ort soll ferner angegeben werden, welcher heutige Ort diesem entspricht.

Im Ergebnis ist es erforderlich, sämtliche Orte im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes und der verwalteten Standesämter anzugeben, auch alle historischen Orte. Ferner sind anzugeben alle ehemals selbständigen Orte oder selbständigen Ortsteile, wenn diese als Geburtsorte in den Sterbefallmitteilungen auftauchen können. Hintergrund ist, dass die Eintragungen im Zentralen Testamentsregister in der Weise erfol-

gen sollen, wie sie auch auf den Sterbefallmitteilungen zu finden sind. Mit anderen Worten soll der im Zentralen Testamentsregister gespeicherte Geburtsort mit demjenigen Geburtsort übereinstimmen, der in die Sterbefallmitteilung eingedruckt wird. Nur dann ist gewährleistet, dass die Suche im Register zuverlässig einen Treffer ergibt, wenn ein Erblasser verstorben ist. Zu jedem Ort, der sich in der Zuständigkeit eines Standesamtes befindet, soll angegeben werden, welche Standesämter für diesen Ort zuständig waren. Dies können im Laufe der Zeit mehrere gewesen sein. Für jedes zuständige Standesamt kann der entsprechende Zuständigkeitszeitraum angegeben werden.

Die Erfassung der Orte und der Zuständigkeiten der Standesämter für bestimmte Geburtsorte ist für die Testamentsverzeichnisüberführung und den Betrieb des Zentralen Testamentsregisters von besonderer Bedeutung.

- Die Wertelisten für Geburtsorte vermeiden Erfassungsfehler und ermöglichen Abkürzungen zuverlässig zu entziffern. Ferner erlauben die Wertelisten für Geburtsorte, die auch historische Orte enthalten, die fehlerfreie Eingabe und Übermittlung von neuen Registrierungsdaten durch die Melder.
- Das Zentrale Testamentsregister wird darüber hinaus in die Lage versetzt, gewisse Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, z.B. ob das angegebene Standesamt im Zeitpunkt der Geburt des Erblassers für den angegebenen Geburtsort überhaupt zuständig war. Diese Plausibilitätsprüfungen haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten bisher in sehr viel größerem Ausmaß durchführen können. Der Bundesnotarkammer fehlt allerdings der Zugriff auf die Geburtenbücher, so dass wir uns auf diese Weise erhoffen, die Datenqualität im Zentralen Testamentsregister auf einem gleich hohen Niveau wie in den Testamentsverzeichnissen halten zu können.

Letzter Punkt der Eingaben im Standesamtsverzeichnis sind die sogenannten Verwechslungsgefahren. Dabei soll angegeben werden, an welches Geburtsstandesamt häufiger gelbe Karteikarten weitergeleitet werden müssen, weil diese irrtümlich an ein falsches Standesamt gesendet worden sind. Es stellt sich also die Frage, für welches Standesamt ein anderes Standesamt häufiger gehalten wird. Diese Verwechslungsgefahren sind für die Bundesnotarkammer von Bedeutung, weil sie vermutlich auch im Jahr 2012 auftreten oder bestehen werden.

## **b) Phase 2**

In der zweiten Phase müssen die gelben und weißen Karteikarten voneinander getrennt werden, weil nach jetziger Gesetzeslage nur die Verwahrungsnachrichten in

das Zentrale Testamentsregister überführt werden. Dieser Aspekt ist allerdings noch in der Diskussion, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass das Gesetz noch einmal nachgebessert wird. Deswegen ist zu empfehlen, mit der Trennung der Karteikartenbestände noch zu warten.

Im Zusammenhang mit der Testamentsverzeichnisüberführung stellt sich die Frage, wann die Mitteilungspflicht eines Standesamtes in Sterbefällen endet. Dies ist jedenfalls der Fall, sofern die gelben Karteikarten nicht mehr vorhanden sind. Nach dem Testamentsverzeichnisüberführungsgesetz endet sie jedoch bereits acht Tage vor dem Übernahmestichtag, also vor dem Tag, an dem die Karteikarten tatsächlich abgeholt werden. Ist beispielsweise der Übernahmestichtag auf den 16.11. festgelegt, sind Sterbefallmitteilungen vom 01.11. noch vom zuständigen Geburtsstandesamt zu bearbeiten, und zwar unabhängig vom Eingang der Mitteilung. Demgegenüber werden Sterbefallmitteilungen vom 09.11. unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs beim Standesamt ausschließlich vom Zentralen Testamentsregister bearbeitet. Also auch wenn diese Sterbefallmitteilung am 11.11., also noch vor der tatsächlichen Übernahme der Karteikarten, beim Standesamt eingeht, muss das Standesamt diese Sterbefallmitteilung nicht mehr mit Blick auf das Testamentsverzeichnis bearbeiten. Sterbefallmitteilungen vom 09.11., die nach dem Übernahmestichtag, also beispielsweise am 19.11. beim Standesamt eingeht, müssen nicht an die Bundesnotarkammer hinterhergeschickt werden. In einem Sonderfall, nämlich der Sterbefallmitteilung vom 01.11., die erst am 19.11. beim Standesamt eingeht, liegt dies anders: Diese wäre eigentlich noch vom Standesamt zu bearbeiten gewesen. Faktisch war eine Überprüfung des Testamentsverzeichnisses aber nicht mehr möglich, weil die Karteikarten bereits am 16.11. abgeholt worden sind und am 19.11. folglich nicht mehr zur Verfügung standen. Da die Bundesnotarkammer Sterbefälle vom 01.11. aber nicht von Amts wegen überprüft, muss die Bundesnotarkammer auf diesen Sonderfall gesondert hingewiesen werden. Dies kann durch Übersendung der Sterbefallmitteilung erfolgen; Einzelheiten sind zu diesem Prozess aber noch nicht festgelegt worden.

### **c) Phase 3**

Phase C, also die dritte Phase der Testamentsverzeichnisüberführung, betrifft die Qualitätssicherung. Jede Karteikarte wird bereits durch die Bundesnotarkammer doppelt erfasst werden, d.h. es werden zwei unabhängige Datenextraktionen stattfinden, wobei der Datenbestand als qualitätsgesichert gilt, wenn diese Extraktionen identische Ergebnisse geliefert haben. Sind die Ergebnisse nicht identisch, wird eine dritte Extraktion stattfinden. Kann auch auf diesem Wege nicht eindeutig geklärt werden, welchen Inhalt die Karteikarte hat, wird ein spezielles Qualitätssicherungs-

team der Bundesnotarkammer versuchen, die Daten aufzuklären. Ist auch dies nicht möglich, werden wir die Standesbeamtinnen und Standesbeamten um Hilfe bitten müssen. Zu diesem Zweck werden die unklaren Karteikarten in die Web-Anwendung ZTR-Standesamt eingestellt werden wo Sie dann zur Sichtung durch die Standesbeamtinnen und Standesbeamten zur Verfügung stehen.

Die Bundesnotarkammer freut sich auf die bevorstehende Zusammenarbeit!